

Stadt Radeburg
Bürgermeisterin
Frau Ritter
Heinrich-Zille-Straße 6
01471 Radeburg

Landrat

Datum: 11. JULI 2022

Bearbeiterin: Frau Schäfer
Telefon: 03521 725-3711
Telefax: 03521-725-3700
E-Mail: kreiskaemmerei@kreis-meissen.de

Aktenzeichen: 00401/972.1#89800320-1/2022

Erhebung der Kreisumlage entsprechend dem Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz – SächsFAG)

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Ritter,
der Landkreis Meißen erlässt folgenden

Bescheid:

1. Für das Jahr 2022 erhebt der Landkreis Meißen eine Kreisumlage in Höhe von
3.219.340,65 EUR.
2. Mit der Fälligkeit 18. August 2022 werden die geleisteten Abschlagszahlungen der Kreisumlage mit dem endgültig festgesetzten Betrag verrechnet.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.
4. Dieser Bescheid verliert im Fall noch nicht bekannt gemachter Umlagegrundlagen 2023 durch die Landesdirektion Sachsen nicht seine Gültigkeit und verpflichtet zur Zahlung der Kreisumlage in Teilbeträgen wie im Haushaltsjahr 2022 bis zum Erlass eines neuen Bescheides.

Gründe:**1. Gemäß § 26 Abs. 1 SächsFAG erhebt der Landkreis Meißen eine Kreisumlage.**

Der Kreistag des Landkreises Meißen hat in seiner Sitzung am 15. März 2021 die Haushaltsatzung und den Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021/2022 beschlossen (Beschluss-Nr.: 20/7/0266-1).

Mit der Haushaltssatzung 2021/2022 wurde für das Haushaltsjahr 2022 ein Umlagesatz der Kreisumlage von 33,88 v. H. festgesetzt.

Durch die Landesdirektion Sachsen wurde mit Bescheid vom 27. Mai 2021 die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag des Landkreises Meißen beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 bestätigt. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

Die Umlagegrundlagen wurden mit dem Festsetzungsbescheid über Finanzausweisungen 2022 vom 4. März 2022 durch die Landesdirektion Sachsen bekannt gemacht. Der Landkreis Meißen erhielt den Bescheid am 8. März 2022.

2. Für das I. und II. Quartal 2022 erhob der Landkreis die Kreisumlage nach den Sätzen des Vorjahres. Mit der Zahlung zur Fälligkeit 18. August 2022 erfolgt die Verrechnung der geleisteten Abschlagszahlung mit der endgültig festgesetzten Kreisumlage 2022.

Berechnung der Kreisumlage:

Umlagegrundlagen gemäß § 26 Abs. 3 SächsFAG sind:

1. die Steuerkraftmesszahlen nach § 8	9.147.332,26 EUR
2. die allgemeinen Schlüsselzuweisungen nach § 9	310.983,00 EUR
3. abzüglich der Finanzausgleichsumlage nach § 25 a	
• Gemeindeanteil und	0,00 EUR
• Kreisanteil	0,00 EUR
4. die Auflösung des kommunalen Vorsorgevermögens nach § 23 Abs. 2	0,00 EUR
5. die Bedarfszuweisung nach § 22a Nr. 7 (Verlustausgleich)	43.870,83 EUR
Summe der Umlagegrundlagen	9.502.186,09 EUR
Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2022 beträgt die Kreisumlage demnach	3.219.340,65 EUR
Festgesetzte Kreisumlage I. bis III. Quartal 2022	2.414.505,48 EUR
Geleistete Abschlagszahlungen 2022 (berücksichtigt bis 24.06.2022)	1.530.955,48 EUR
Verrechnungsbetrag, zur Fälligkeit 18. August 2022	883.549,98 EUR
Kreisumlage IV. Quartal 2022, fällig am 18. November 2022	804.835,17 EUR

Die Überweisungen erfolgen bitte auf das Konto des Landkreises Meißen bei der Deutschen Bank.

IBAN: DE39 8707 0000 0150 0073 00
Zahlungsgrund: PK 89800320

3. Die Kostenbefreiung richtet sich nach § 12 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).
4. Gemäß § 26 Abs. 4 Satz 6 SächsFAG kann der Landkreis vorläufig entsprechend Abs. 5 Teilbeträge wie im abgelaufenen Haushaltsjahr erheben, wenn die endgültigen Umlagegrundlagen noch nicht bekannt gemacht sind.

Hinweis:

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung können Verzugszinsen in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) berechnet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de-mail.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/15865.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Hänsel

